



Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Mansfeld-Südharz gemäß § 5 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Landkreis Mansfeld-Südharz plant den Neubau einer Industriestraße des Standortes Amsdorf/ Etdorf. Es handelt sich nach Nr. 3.6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 1 UVPG LSA um den Bau einer sonstigen Straße. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass der Neubau der Industriestraße des Standortes Amsdorf/ Etdorf unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG kein Erfordernis zur Durchführung einer UVP.

Folgende wesentliche Gründe liegen dieser Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG zugrunde:

- Die Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass – abgesehen vom Schutzkriterium 2.3.7 – keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorliegen. Im Falle des Schutzkriteriums 2.3.7 wurde auf der zweiten Stufe festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG das Neubauvorhaben aufgrund der kleinflächigen und ausgleichbaren Betroffenheit keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf- Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen eingesehen werden.

Sangerhausen, den 09.07.2025

Im Auftrag

Uta Ullrich
Amtsleiterin